



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Kreistagsmitglieder am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz tritt am Dienstag, den 23. April 2019, 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz, zusammen.

Tagesordnung:

1. Prüfung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz sowie Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz tritt am Montag, den 29. April 2019, 19:30 Uhr, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz nur dann nochmals zusammen, falls ein nochmaliger Beschluss über Wahlvorschläge und Listenverbindungen, die vom Wahlausschuss ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden sind, notwendig wird.

Tagesordnung:

1. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen für die Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Greiz, den 02. März 2019

gez. Yvonne Gensicke
Wahlleiterin für die Wahl
der Kreistagsmitglieder
im Landkreis Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages am 27.11.2018

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 16. Sitzung des Kreistages am 25.09.2018

Beschluss 256/2018

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 16. Sitzung des Kreistages Greiz am 25.09.2018 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
32 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

4 Erhöhung der Finanzmittelentnahme aus der Gewinnrücklage der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH zur Finanzierung des Ersatzneubaues auf dem Gelände des Kreiskranken- hauses Vorlage: 3191/2018

Beschluss 257/2018

Der Kreistag beschließt und ermächtigt den Vertreter des Landkreises Greiz, in der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH wird beauftragt, den notwendigen Finanzmittelbedarf für die Errichtung des Ersatzneubaues auf dem Krankenhausgelände aus den vorhandenen Gewinnrücklagen der Gesellschaft zu entnehmen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
33 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

5 Gründung einer Tochtergesellschaft „Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH“ der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH; Bestätigung des Gesellschaftsvertrages; Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Vorlage: 3192/2018

Beschluss 258/2018

Der Kreistag beschließt:

1. Die „Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH“ wird als 100%ige Tochtergesellschaft der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH gegründet.
2. Der Kreistag stimmt dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag der zu gründenden Tochtergesellschaft „Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH“ (Anlage) zu.
3. Der Vertreter des Gesellschafters wird ermächtigt, alle notwendigen Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben.
4. Vom Notar angeregte formelle Änderungen bzw. redaktionelle Anpassungen des Gesellschaftsvertrages können vorgenommen werden.
5. Der Kreistag Greiz regelt die Vergütung des Aufsichtsrates der „Kreisrehaklinik Ronneburg GmbH“ wie folgt:
 - 5.1. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro.
 - 5.2. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100,00 Euro.
 - 5.3. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100,00 Euro.
 - 5.4. Falls die Sitzungen am gleichen Tag aufeinanderfolgend mit denen der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH stattfinden, wird für diese Sitzungstermine nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.

Der Vertreter des Gesellschafters wird ermächtigt, die notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
33 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

6 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH; Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017 Vorlage: 3193/2018

Beschluss 259/2018

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 54.906.059,93 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.315.260,97 Euro festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.315.260,97 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
24 Ja-Stimmen

3. Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird für das



Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
19 Ja-Stimmen
5 Beteiligte

7 Entlastung des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH für das Geschäftsjahr 2017
Vorlage: 3194/2018

Beschluss 260/2018

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu ermächtigen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
19 Ja-Stimmen
5 Beteiligte

8 Entlastung des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr 2017
Vorlage: 3195/2018

Beschluss 261/2018

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu ermächtigen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
19 Ja-Stimmen
5 Beteiligte

9 Billigung des Konzernabschlusses der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zum 31.12.2017
Vorlage: 3196/2018

Beschluss 262/2018

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geprüfte Konzernabschluss 2017 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 70.906.432,55 Euro und einem Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von 1.325.583,38 Euro gebilligt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 24

10 Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz für das Geschäftsjahr 2018
Vorlage: 3187/2018

Beschluss 263/2018

Der Kreistag beschließt:
Für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz wird als Abschlussprüfer die SGH Treuhand GmbH Hof bestellt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
24 Ja-Stimmen

11 Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Greiz im Jahr 2019
Vorlage: 3168/2018

Beschluss 264/2018

Der Kreistag beruft Frau Yvonne Gensicke zur Wahlleiterin und Herrn Jürgen Trompelt zum stellvertretenden Wahlleiter für die Wahl der Kreis-

tagsmitglieder im Landkreis Greiz im Jahr 2019.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
24 Ja-Stimmen

12 Überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0064 (Grundsicherung, Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Einrichtungen) in verschiedenen Haushaltsstellen
Vorlage: 3170/2018

Beschluss 265/2018

Der Kreistag beschließt überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0064 (Grundsicherung, Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Einrichtungen) im Umfang von 400.000 € in den folgenden Haushaltsstellen:

41258.74650	Eingliederungshilfe für den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 54 Abs. 1 SGB XII	85.000 €
41288.67200	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes Gemeinden / GV	80.000 €
41288.74620	Eingliederungshilfe in Form von Frühförderung teilstationär in Einrichtungen	75.000 €
41288.74680	Eingliederungshilfe teilstationär in Förder- und Betreuungsbereichen	80.000 €
41288.74681	Eingliederungshilfe teilstationär in Tages- und Tagesförderstätten	80.000 €

Zur Deckung der oben genannten Mehrausgaben im Deckungskreis 0064 werden Mehreinnahmen in der HHSt 90000.04100 (Schlüsselzuweisungen) in Höhe von 200.000 € und Minderausgaben in der HHSt 29000.63901 (Schülerbeförderungskosten) in Höhe von 200.000 € herangezogen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
24 Ja-Stimmen

13 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 41500.73001 - Leistungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen nach § 41 Abs. 3 SGB XII
Vorlage: 3197/2018

Beschluss 266/2018

Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 200.000 € in der Haushaltsstelle 41500.73001 - Leistungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen nach § 41 Abs. 3 SGB XII.

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 41140.24500 (Hilfe zur häuslichen Pflege – Leistungen von Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen) i. H. v. 100.000 € und Minderausgaben in der Haushaltsstelle 48200.78310 (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II) i. H. v. 100.000 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
24 Ja-Stimmen

14 Fortgeltung des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes der Stadt Gera und des Landkreises Greiz 2014 bis 2018
Vorlage: 3198/2018

Beschluss 267/2018

Der Kreistag Greiz beschließt, die Inhalte der Kapitel 3 und 6 sowie die Anlage 9 des „Gemeinsamen Nahverkehrsplanes der Stadt Gera und des Landkreises Greiz 2014 bis 2018“, soweit die Zuständigkeit des Landkreises Greiz als Aufgabenträger betroffen ist, durch die als Anlage beigefügten „Leitlinien für das Angebots-, Bedien- und Maßnahmenkonzept“ zu ersetzen.

Unter dieser Maßgabe beschließt der Kreistag die Fortgeltung des „Gemeinsamen Nahverkehrsplanes der Stadt Gera und des Landkreises Greiz 2014 bis 2018“ für den Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers Landkreis Greiz bis zum Inkrafttreten eines aktualisierten Gemeinsamen Nahverkehrsplanes der Aufgabenträger Landkreis Greiz und Stadt Gera.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
24 Ja-Stimmen



Greiz

15 Bestätigung eines Mitgliedes für den Bau- und Vergabeausschuss
Antrag: 3209/2018
Beschluss 268/2018

Der Kreistag bestätigt Stephan Marek als Mitglied des Bau- und Vergabeausschusses.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
24 Ja-Stimmen

16 Bestätigung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
Antrag: 3210/2018
Beschluss 269/2018

Der Kreistag bestätigt Stephan Marek als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
24 Ja-Stimmen

17 Bestätigung eines Aufsichtsratsmitgliedes für den Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH
Antrag: 3211/2018
Beschluss 270/2018

Der Kreistag bestätigt Stephan Marek als Aufsichtsratsmitglied für den Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
24 Ja-Stimmen

18 Bestätigung eines stellvertretenden Verbandsrates für den Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen
Antrag: 3215/2018
Beschluss 271/2018

Der Kreistag bestätigt Stephan Marek als stellvertretenden Verbandsrat für den Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
24 Ja-Stimmen

19 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
Antrag: 3212/2018
Beschluss 272/2018

Der Kreistag wählt Stephan Marek als stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
24 Ja-Stimmen

20 Feststellung der Jahresrechnung 2017 des Landratsamtes Greiz und Erteilung der Entlastung
Vorlage: 3199/2018
Beschluss 273/2018

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2017.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
24 Ja-Stimmen

2. Der Kreistag beschließt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf Grundlage des Schlussberichts die Landrätin und die Beigeordneten, soweit diese die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2017 zu entlasten.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
22 Ja-Stimmen
2 Beteiligte

21 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
Vorlage: 3182/2018
Beschluss 274/2018

Die Erhöhung der Kreisumlage wird gestrichen und ist durch eine globale Minderausgabe gegen zu finanzieren.

ÄnderungsantragAbstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt
22 Nein-Stimmen
1 Ja-Stimme
1 Enthaltung

Beschluss 275/2018

1. Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Greiz samt Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
19 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

2. Der Kreistag beschließt den Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 des Landkreises Greiz.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
20 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz

Allgemeine Richtlinien für die Preisverleihung

Der Landkreis Greiz verleiht einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale (einschließlich archäologischer Kulturdenkmale) als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmalpflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

1. Preis

1.1. Geldpreise werden als finanzielle Anerkennung zur Förderung von vorbildlichen Leistungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern an Bauherren verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren beispielhafte Restaurierung, Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten realisiert wurden. Nicht vergeben werden kann der Preis an juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

1.2. Ideelle Preise - Urkunden, im Regelfall von dem Landrat des Landkreises Greiz unterzeichnet - können an Architekten und Restauratoren, Handwerksbetriebe und an Personen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, die Gemeinden, die Untere Denkmalschutzbehörde und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz.



- 3. Vorschläge und Bewerbungen sind an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Greiz zu richten.
- 4. Ausstattung des Denkmalpflegepreises
 - 4.1. Im Landkreis Greiz werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.
 - 4.2. Geldpreise werden in Höhe von insgesamt mindestens 1.500,00 € für den Landkreis ausgestattet. Die Verleihung wird im Regelfall durch drei Geldpreise vorgenommen. Die Preisausstattung obliegt der Jury.
- 5. Jury
 - 5.1. Die Preisträger werden von der Jury ermittelt. Die Jury setzt sich zusammen aus 4 Vertretern des Denkmalbeirates und 1 Vertreter der Unteren Denkmalschutzbehörde.
 - 5.2. Die Jury trifft anhand der vorliegenden Anträge eine Vorauswahl und bereist die ausgewählten Objekte. Die Preiswürdigkeit der ausgewählten Objekte stimmt die Jury mit einfacher Mehrheit ab.
- 6. Die Preisverleihung wird durch den Landrat des Landkreises Greiz und den Vorsitzenden des Denkmalbeirates vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird. Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.
- 7. Organisation und Vorbereitung des Denkmalschutzpreises werden von dem Landratsamt Greiz und dem Denkmalbeirat gemeinsam durchgeführt. Die Geschäftsführung obliegt der Unteren Denkmalschutzbehörde, die finanzielle Ausstattung übernimmt der Landkreis Greiz.

Greiz, 2001-06-01

Martina Schweinsburg
Landrätin

Denkmalschutzpreis 2019 des Landkreises Greiz

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Anmeldung
Anmeldeschluss: 07.06.2019

1. Vorgeschlagenes Objekt

Bezeichnung (z. B. Wohnhaus, Scheune), ggf. Name (z. B. Kirche „St. Marien“):

.....

Straße: Ort:

Baujahr oder Epoche:

2. Eigentümer/Bauherr

Name: Telefon:

Straße: Ort:

3. Planer/Restaurator/Handwerker

Name: Telefon:

Straße: Ort:

4. Es handelt sich um eine bis zum 07.06.2019 abgeschlossene *

..... Gesamtanierung Teilsanierung

..... Sicherung

Saniert wurde(n):

.....

.....

.....

(z. B. Anbau, Turm, Erker usw.)

5. Zeitraum der Sanierungsarbeiten

Beginn: Beendigung:

6. Beigefügte Unterlagen:*

..... Kurze Beschreibung über Art und Umfang der durchgeführten Sanierungsarbeiten auf einem gesonderten Blatt

..... Liste der mit Sanierungsarbeiten beauftragten Planer, Restauratoren, Handwerker

..... Dokumentationen Anzahl:

..... Planunterlagen Anzahl:

..... Farbfotos Anzahl:

..... Sonstiges:

7. Es ist mir/uns bekannt, dass

- Anmeldungen, die nach dem 07.06.2019 (Poststempel) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Greiz eintreffen, nicht mehr berücksichtigt werden können;
- das Urteil der Preisjury über die Verteilung der Preise entscheidet;
- der Rechtsweg ausgeschlossen ist;
- der Auslober sich vorbehält, die eingereichten Unterlagen u. U. einzubehalten und zu veröffentlichen.

8. Der Anmelder ist*

..... Eigentümer Architekt

..... Nutzer Verein

..... Handwerker Behörde

9. Anschrift des Anmelders

Name: Telefon:

Straße: Ort:

10. Die Allgemeinen Richtlinien für die Preisverleihung sind mir/uns bekannt und werden mit der geleisteten Unterschrift anerkannt.

.....
Ort, Datum Unterschrift

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung

Die Forstbetriebsgemeinschaft „Am Katzenberg“ wurde durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder am 21. Februar 2019 aufgelöst. Ihre Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren bis zum 31.12.2019 schriftlich anzumelden.

Liquidatoren: Roland Heinz, Reichenbacher Straße 211b, 07973 Greiz
Matthias Gruschwitz, Ortsstraße 18a, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Jörg Hierold, An der Spornburg 9, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

gez. R.Heinz



Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses am 06.11.2018

1 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 31. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 11.09.2018

Beschluss 84/2018

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll der 31. Sitzung am 11.09.2018 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 4

4 Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2018 in der HHSt 49510.78800 (Leistungen nach dem Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz) Vorlage: 3204/2018

Beschluss 85/2018

Der Kreis- und Finanzausschuss Greiz beschließt für das Haushaltsjahr 2018 eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 49510.78800 (Leistungen nach dem Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz) in Höhe von 65.000,00 €.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen der Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen der Abfallbeseitigung, HHSt.: 72000.21000.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 4

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 10.12.2019

2 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 62. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 12.11.2018

Beschluss 375/2018

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 62. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 12.11.2018 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 4
Enthaltung 1

3 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 63. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 27.11.2018

Beschluss 376/2018

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 63. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 27.11.2018 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 2
Enthaltung 3

4 Beschluss über die Auftragsverlängerung der Planungsleistung zum Bauvorhaben K113 Ortsdurchfahrt Großenstein mit Brücken und Stützwandbau Vorlage: 3219/2018

Beschluss 377/2018

1. Der Bau und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsverlängerung zum Bauvorhaben „Ausbau der K 113 in der OD Großenstein einschließ-

lich Brücken- und Stützwandbau“ an das Ingenieurbüro Emch + Berger GmbH Ingenieure und Planer aus Weimar.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 21.01.2019

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 65. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 10.12.2018

Beschluss 378/2019

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 65. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 10.12.2018 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 5
Enthaltung 1

2 Vergabe zur Lieferung von Büromaterial für die Jahre 2019 bis 2021 Vorlage: 3223/2019

Beschluss 379/2019

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe zur Lieferung von Büromaterial für die Jahre 2019 bis 2021 an folgende Auftragnehmer:

1. Die Lieferung von allgemeinem Bürobedarf (Los 1) an die Fa. H. Kreller GmbH, Chemnitzer Straße 3, 09573 Augustusburg
2. Die Lieferung von Ordnern / Hängeheftern (Los 2) an die Fa. H. Kreller GmbH, Chemnitzer Straße 3, 09573 Augustusburg
3. Die Lieferung von Briefumschlägen / Versandtaschen (Los 3) an die Fa. H. Kreller GmbH, Chemnitzer Straße 3, 09573 Augustusburg
4. Die Lieferung von Tonern / Tintenpatronen (Los 4) an die Fa. MUP Bürohandels GmbH, Einsteinstraße 12, 36039 Fulda
5. Die Lieferung von Stempeln (Los 5) an die Fa. H. Kreller GmbH, Chemnitzer Straße 3, 09573 Augustusburg

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

3 Vergabe zur Lieferung von Kopierpapier und Folien für die Schulen und Einrichtungen des Landkreises Greiz und das Landratsamt Greiz im Jahr 2019 Vorlage: 3229/2019

Beschluss 380/2019

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe zur Lieferung von Kopierpapier und Folien im Jahr 2019 an folgende Auftragnehmer:

- a) Die Lieferung von Kopierpapier und Folien (Los 1) für die Schulen und Einrichtungen des Landkreises Greiz an die Fa. OBS Büro-Centrum GmbH, Böhlerstraße 35-37, 08527 Plauen / Vogtl.
- b) Die Lieferung von Kopierpapier für das Landratsamt Greiz an die Fa. OBS Büro Centrum GmbH, Böhlerstraße 35-37, 08527 Plauen / Vogtl.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses am 25.10.2018

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.06.2018

Beschluss 33/2018

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll der 12. Sitzung am 13.06.2018 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 8

Enthaltungen 1

3 Antrag auf Anerkennung des Fördervereins Regelschule Bad Köstritz e. V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (KJHG)

Vorlage: 3190/2018

Beschluss 34/2018

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Förderverein Regelschule Bad Köstritz e. V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (KJHG) an.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 9

4 Kindertagesstättenbedarfsplan im Landkreis Greiz für den Planungszeitraum 2018/2019

Vorlage: 3189/2018

Beschluss 35/2018

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Kindertagesstättenbedarfsplan im Landkreis Greiz für den Planungszeitraum 2018/2019 in der vorliegenden Fassung und bringt ihn als Informationsvorlage in den Kreistag ein.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 9

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 05.12.2018

1 Genehmigung des Beratungsprotokolls

Beschluss 130/2018

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll seiner 35. Sitzung am 07.11.2018.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 4

Enthaltung 1

2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Begabtenförderung Vorlage: 3216/2018

Beschluss 131/2018

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bewilligt, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2019, folgende Fördermittel im Bereich Begabtenförderung:

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Staatliche Gymnasium „Georg-Samuel-Dörffel“ Weida Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- an der 3. Stufe der Mathematikolympiade in Erfurt
- am Certamen-Lateinwettbewerb in Zeulenroda sowie der Siegerehrung in Erfurt

- am Mathematik-Spezialistenlager in Bad Sulza in Höhe von 637,50 €.

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Staatliche Gymnasium „Osterlandgymnasium“ Gera Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- an der 3. Stufe der Mathematikolympiade in Erfurt
- am Mathematik-Spezialistenlager in Bad Sulza in Höhe von 437,50 €.

3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Staatliche Gymnasium „Ulf Merbold“ Greiz Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- am Certamen-Lateinwettbewerb in Zeulenroda
 - an der 2. Stufe der Physikolympiade in Gera
 - an der 3. Stufe der Mathematikolympiade in Erfurt
 - am Mathematik-Spezialistenlager in Bad Sulza
 - am Mathematik-Korrespondenzzirkel der Grundschulen des Landkreises Greiz
- in Höhe von 752,50 €.

4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Staatliche Gymnasium „Friedrich Schiller“ Zeulenroda Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- an der Prüfung zum französischen Sprachdiplom in Jena oder Erfurt
 - am ZWOT-Wettbewerb in Jena
 - an der 2. Stufe der Thüringer Physikolympiade in Gera
 - an der 3. Stufe der Thüringer Mathematikolympiade (Landesmathematikolympiade) in Erfurt
 - an der Landesolympiade Chemie in Jena
 - an der 3. Stufe der Thüringer Physikolympiade in Erfurt
 - an der internationalen Chemie-Olympiade in Erfurt
 - am Mathematik-Spezialistenlager in Bad Sulza
- in Höhe von 1.332,10 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

5. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Regelschule „Friedrich Schiller“ Ronneburg Begabtenfördermittel für die Teilnahme an der Kreismathematikolympiade in Greiz in Höhe von 120,00 €.

6. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Regelschule „Im Ländereck“ Seelingstädt Begabtenfördermittel für die Teilnahme an der Kreismathematikolympiade in Greiz in Höhe von 90,00 €.

7. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Regelschule „Franz Kolbe“ Auma Begabtenfördermittel für die Teilnahme an der Kreismathematikolympiade in Greiz in Höhe von 43,20 €.

8. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Regelschule Münchenbernsdorf Begabtenfördermittel für die Teilnahme an der Kreismathematikolympiade in Greiz in Höhe von 90,00 €.

9. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Regelschule „Max Greil“ Weida Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- an der Schulmathematikolympiade
 - an der Kreismathematikolympiade in Greiz
- in Höhe von 60,00 €.

10. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Regelschule Berga/Elster Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- an der Kreismathematikolympiade in Greiz
 - an der Sozialkundeolympiade in Gera
- in Höhe von 48,00 €.

11. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Regelschule „Hans Settegast“ Bad Köstritz Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- an der internen Englischolympiade, Klassenstufe 5 – 8
 - an der internen Geographieolympiade, Klassenstufe 5 - 6
 - an der Kreismathematikolympiade in Greiz
 - an der internen Mathematikolympiade
 - am internen Vorlesewettbewerb der Klasse 6
- in Höhe von 216,00 €.

12. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Regelschule Greiz-Pohlitz Begabtenfördermittel für die Teilnahme an der Vorbereitung und Teilnahme an mathematischen Wett-



Greiz

bewerben auf Schul- und Kreisebene in Höhe von 90,00 €.

13. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Grundschule Greiz-Pohlitz Begabtenfördermittel für die Teilnahme am Regionalwettbewerb „Jugend forscht“ in Rositz in Höhe von 180,00 €.

14. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Grundschule Ronneburg Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- am Schulausscheid Lesekönig
- am internen Talentefest
- an der internen Mathematikolympiade

in Höhe von 180,00 €.

15. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Grundschule Teichwolframsdorf Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- am bundesweiten Mathematikwettbewerb Känguru
- am Lesewettbewerb der Schule

in Höhe von 66,00 €.

16. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- am bundesweiten Mathematikwettbewerb Känguru
- an der 59. internen Mathematikolympiade

in Höhe von 157,20 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport Vorlage: 3218/2018

Beschluss 132/2018

Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus dem Verein der Privilegierten Schützengesellschaft zu Triebes 1864 e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 2.750,00 Euro.

Die Förderung der o. g. Vorhaben erfolgt vorbehaltlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung und der noch beizubringenden Anlagen zum vorliegenden Antrag.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht

Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Am Dienstag, den 29.01.2019, 14:00 Uhr, fand im Sitzungszimmer Raum 28 der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, die 30. Sitzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ statt. Die Sitzung war öffentlich.

Beschlussvorlage Nr. 01/2019

Betreff:

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in seiner Sitzung vom 29.01.2019 die Haushaltssatzung 2019 und den Haushaltsplan 2019

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ 2019

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in seiner Sitzung vom 29.01.2019 die Haushaltssatzung 2019 und den Haushaltsplan 2019:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	17.698,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
ab. Ausgaben mit	0,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 30.01.2019

Planungsverband „Vogtländische Seen“

gez. Hammerschmidt
Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ für das Haushaltsjahr 2019 liegt öffentlich zur Einsichtnahme in der Zeit vom 08.04. – 22.04.2019 im Geschäftsbereich des Planungsverbandes, in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2018 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsplanes.

Stadt Zeulenroda-Triebes, den 07.03.2019

gez. Hammerschmidt
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Der Verein MusikKulturFörderung e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Kevin Popp, Eisenacher Str.8, 04155 Leipzig anzumelden. Leipzig, 19.02.19.“



Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Berga/Elster

Vom 18. März 2019

Aufgrund des § 10 Abs. 1 - 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Berga/Elster verordnet:

§ 1

In der **Stadt Berga/Elster** dürfen aus Anlass des Osterpfades Vogtland 2019 die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 14. April 2019 von 12.00 - 18.00 Uhr
Sonntag, den 21. April 2019 von 12.00 - 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, 18.03.2019

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.
Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Greiz

Vom 18. März 2019

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Greiz verordnet:

§ 1

In der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

1. „Rund um den Maibaum“ - **Mittwoch, den 01. Mai 2019**
von 12.00 – 18.00 Uhr
2. Park- und Schlossfest - **Sonntag, den 16. Juni 2019**
von 12.00 – 18.00 Uhr
3. Neustadtfest - **Donnerstag, den 03. Oktober 2019**
von 12.00 – 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 18.03.2019

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Pawel Kosinski
als Geschäftsführer für TECOMA Team
Consulting Management GmbH
letzte bekannte Anschrift: Florastraße 62
40217 Düsseldorf
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 04.02.2019 (GB-Nr.: CO0151832) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Troebe
stellv. Geschäftsleiterin

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Frank Reinhold
letzte bekannte Anschrift: Hauptstraße 2
08427 Fraureuth
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 20.02.2019 (GB-Nr.: CO0159645) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein



Greiz

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Troebe
stellv. Geschäftsleiterin

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Frau Regina Reinhold
letzte bekannte Anschrift: Hauptstraße 2
08427 Fraureuth
z. Z. unbekanntem Aufenthaltsort

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 20.02.2019 (GB-Nr.: CO0159645) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Troebe
stellv. Geschäftsleiterin

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Georg Schatke
letzte bekannte Anschrift: Paffrather Straße 2
51069 Köln
z. Z. unbekanntem Aufenthaltsort

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie bestimmte Bescheide des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 04.02.2019 (GB-Nr.: CO0159112), vom 04.02.2019 (GB-Nr.: CO0159113), vom 04.02.2019 (GB-Nr.: CO0159114) sowie vom 04.02.2019 (GB-Nr.: CO0159115) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden können. Eine Zustellung der Bescheide an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Bescheide liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Bescheide sind an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Troebe
stellv. Geschäftsleiterin

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 31.01.2019, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 01/2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe des Auftrags zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 entsprechend des unterbreiteten Angebotes an die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 02/2019

Der Verbandsvorsitzende wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda ermächtigt, Kommunalkreditaufnahmen bis zur Höhe der in der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Gesamtbeträge per Ausschreibung durchzuführen und dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 03/2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Ausschreibung für die Baumaßnahme „Abwasserentsorgung/Trinkwasserversorgung Wüstenwetzdorfer Weg in Auma-Weidatal, 1. Bauabschnitt Wüstenwetzdorfer Weg, Waldstraße“ aufzuheben und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 20.03.2019, 08:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 05/2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Zuschlagserteilung bezüglich des Rahmenvertrags 2019/2020 als Zeitvertrag im Betriebszweig Trinkwasserversorgung für regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten, insbesondere für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Versorgungsleitungen sowie für das Herstellen und Erneuern von Trinkwasserhausanschlüssen im Zeitraum vom 01.04.2019 bis 31.12.2020 gemäß den vorliegenden Angeboten zu 60 Prozent an die Firma ZeuTie Tiefbau GmbH aus Zeulenro-



da-Triebes sowie zu 40 Prozent an die Firma Wieduwilt – Bau GmbH aus Schleiz-Lössau.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 06/2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Zuschlagerteilung bezüglich des Rahmenvertrags 2019/2020 als Zeitvertrag im Betriebszweig Abwasserbeseitigung für regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten, insbesondere für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kanälen und Schächten sowie für das Herstellen und Erneuern von Abwasserhausanschlüssen im Zeitraum vom 01.04.2019 bis 31.12.2020 gemäß den vorliegenden Angeboten zu 60 Prozent an die Firma PRO-Bau GmbH aus Saalburg-Ebersdorf sowie zu 40 Prozent an die Firma Wieduwilt Bau GmbH aus Schleiz-Lössau.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 07/2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Maßnahme „Neubeschaffung von Büromöbeln für den neuen Betriebssitz des ZV WAZ einschließlich Lieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme“ an die Firma Omikron Bürosysteme GmbH aus Zöllnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Bekanntmachung gemäß UVPG

Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 07.02.2019 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Kurtschauer Baches in Greiz. Die Maßnahme umfasst den 2. Bauabschnitt in der Gemarkung Greiz, Flurstücke 3142 und 3146/6 sowie in der Gemarkung Kurtschau Flurstücke 137 und 138. Zweck des Vorhabens ist die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), zuzuordnen. Gemäß § 5 Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die relevanten Auswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen aus folgenden Punkten:

1. Baumfällungen: Diese werden durch entsprechende Neupflanzungen ausgeglichen, so dass keine relevanten dauerhaften negativen Auswirkungen entstehen.
2. Eingriff in das Bachbett: Der Gewässerlauf ist aktuell in weiten Teilen bereits befestigt und stark anthropogen überprägt. Eine erhebliche Verschlechterung des ökologischen Zustands ist durch die Maßnahme nicht gegeben.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. S. 92, 94), im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Das Gesundheitsamt informiert über die Badegewässer des Kreises Greiz Badegewässer werden europaweit einheitlich überwacht

Die EU – Richtlinie 2006/7/EG legt in Verbindung mit der Thüringer Badegewässerverordnung vom 30. Juni 2009 einheitliche Anforderungen an die Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer und deren Überwachung fest.

Kernpunkt der Regelungen ist es, Kriterien zu finden, die es ermöglichen, die Vielfalt der Gewässer, sowohl Badestrände an Ozeanen, große Binnengewässer, Badeseen, bis hin zu einem viel genutzten Teich einheitlich zu beurteilen.

Wie in den letzten Jahren berichtet, wurden in Regie des Gesundheitsamtes und in enger Zusammenarbeit mit der unteren Wasserbehörde für die im Landkreis Greiz befindlichen öffentlichen Badegewässer Gewässerprofile erstellt und auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen die Badegewässerqualität der letzten 5 Jahre eingeschätzt und jährlich aktualisiert.

Die Naturbäder

- Staussee Albersdorf (weiterhin ohne Betreiber)
- Naturbad Münchenbernsdorf
- Naturbad Triebes

sowie die 3 Badestellen an der Talsperre Zeulenroda

- Strandbad Zeulenroda
- Strandbad Zadelsdorf
- Bio- Seehotel Zeulenroda

erhielten die Einstufung: „ **Ausgezeichnete Qualität**“

Die entsprechende Kurzcharakteristik der einzelnen Badegewässer/Badestellen und die aktuelle Einstufung wurden sichtbar in Form eines Ausdrucks angebracht.

Neben der allgemeinen Beschreibung der Badestellen sind in der Umgebung vorhandene Verschmutzungsquellen wie z.B. Stallanlagen, Abwasserleitungen, kommunale und landwirtschaftliche Einrichtungen erfasst und qualitativ bewertet.

Die Badesaison 2019 beginnt am 15. Mai und endet am 15. September.

Regelmäßig werden die Badestellen und die Wasserqualität durch das Gesundheitsamt mindestens monatlich, beginnend vor der Badesaison, kontrolliert. Bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen, langanhaltend heißen Temperaturen und extremer Trockenheit und damit verstärktem Badebetrieb wird der Untersuchungsrythmus verkürzt.

Bürger des Landkreises können sich jederzeit im Gesundheitsamt oder auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz – TLV über die Qualität der Badegewässer informieren.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Bekämpfung der Varroamilbe Information des Veterinärortes für Imker im Landkreis Greiz

Zur Eindämmung des Befalls der Bienenvölker mit der Varroamilbe sind weiterhin umfassende Maßnahmen notwendig. Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz ordnet deshalb jährlich die Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe nach §15 Absatz 2 der Bienenseuchenverordnung für den gesamten Freistaat Thüringen in Form einer Allgemeinverfügung, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, an.

Die Durchführung der Behandlung der Bienenvölker mit den dafür zugelassenen Medikamenten und die dazu geführten Aufzeichnungen des



Greiz

Imkers werden durch das Veterinäramt des Landkreises stichprobenartig überprüft.

Die Bekämpfungsstrategie muss vorzugsweise auf der Diagnose des realen Milbenbefalls basieren (z.B. Hohenheimer Betriebsweise).

Die eigentliche Reduzierung des Milbenbefalls hat durch kontinuierliche Anwendung imkerlicher Maßnahmen zu erfolgen, z.B.:

- Ableger in brutfreier Phase mit Milchsäure behandeln
- In Wirtschaftsvölkern so oft wie möglich Drohnenbrut ausschneiden
- Effizienter Einsatz von Ameisensäure im Juli/August und September
- Restentmilbung bei Brutfreiheit mit Oxalsäurelösung

Die Thüringer Tierseuchenkasse bietet den Imkern auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, die benötigten Medikamente kostengünstig zu beziehen.

Dies geschieht in bewährter Weise über die Imkervereine und Ausgabe der Medikamente über das Veterinäramt.

Nicht organisierte Imker wenden sich für die Bestellung bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Telefon: 036628-5805-108 oder 5805-232). Die Bestellungen sind bis **spätestens 18.04.2019** im Veterinäramt des Landkreises zu tätigen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist **zum baldmöglichsten Zeitpunkt** die Stelle eines/einer

Mitarbeiter (m/w/d) im Sozialpsychiatrischen Dienst

des Gesundheitsamtes, Sachgebiet 53.2, für eine Mutterschutz- und Elternzeitvertretung, voraussichtlich bis Juni 2020, in Vollzeit zu besetzen.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

Der Sozialpsychiatrische Dienst betreut chronisch psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen. Weitere Betreuungsindikationen sind Menschen mit geistiger Behinderung in Krisensituationen und Suchtkranke. Die Mitarbeiter führen Sprechstunden und Hausbesuche durch.

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist rund um die Uhr im Bereitschaftsdienst für Kriseninterventionen und zur Prüfung von Unterbringungs Voraussetzungen nach dem Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) zuständig.

Eine weitere Aufgabe ist die aktive Mitwirkung und Koordination der Zusammenarbeit aller Leistungsträger in der gemeindepsychiatrischen Versorgung.

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber (m/w/d) sollen eine abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Sozialpädagoge oder eine vergleichbare Ausbildung besitzen. Erfahrungen in der Arbeit mit psychisch kranken Menschen sind wünschenswert. Vorausgesetzt werden persönliche Eignung, Zuverlässigkeit, Flexibilität sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Einsatzbereitschaft, eine hohe psychische Belastbarkeit und gute PC-Kenntnisse. Die volle Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst ist zwingend erforderlich.

Der Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach der entsprechenden Entgeltgruppe des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis **zum 12. April 2019** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin Personal, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin (Tel. 03661/876130) zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungs-

verfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Internetseite Landkreis Greiz/ Stellenausschreibungen/2018.

Stellenausschreibung

In der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz ist zum **01.09.2019** eine Stelle in Vollzeit als

Sachgebietsleiter Bauaufsicht (m/w/d)

zu besetzen.

Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Für befristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) und Fremdbewerber (m/w/d) ist die Stelle vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Koordinierung und Leitung des Sachgebietes Bauaufsicht
- Vertretung des Bereiches nach außen
- Zusammenarbeit mit der Oberen und der Obersten Baubehörde im Land Thüringen sowie mit den Städten und Gemeinden des Landkreises in Umsetzung der Thüringer Bauordnung
- enge Zusammenarbeit mit der Amtsleitung der Unteren Bauaufsichtsbehörde
- Führen von Baugenehmigungsverfahren sowie bauaufsichtlichen Maßnahmen einschließlich der Durchführung notwendiger ingenieurtechnischer Begutachtungen
- Koordinierung und Leitung von Beratungen mit Bauherren, Planern und anderen Fachbehörden

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber (m/w/d) sollen über ein Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im Bauingenieurwesen und Kenntnissen im öffentlichen Verwaltungsrecht verfügen. Ebenso käme ein Bewerber (m/w/d) mit einem Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im öffentlichen Verwaltungsrecht oder einer vergleichbaren Ausbildung in Frage, der über Kenntnisse im Bauingenieurwesen verfügt. Der Bewerber (m/w/d) soll über nachweisbare Personalführungsqualitäten, Verhandlungsgeschick, sichere Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeiten sowie einen kooperativen Führungsstil und Bereitschaft zur Teamarbeit verfügen. Des Weiteren werden sehr gute Kenntnisse im Umgang mit PC-Anwendungen (Word, Excel, Outlook) vorausgesetzt. Auch muss die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit sowie zur Mitarbeit im Katastrophenschutzstab des Landkreises Greiz gegeben sein.

Die Stelle verlangt ein hohes Maß an Selbständigkeit, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen sowie Qualifizierungswille. Ganz besonderen Wert wird auf eine freundliche und zuvorkommende Umgangsform gegenüber den Bauherren und deren Beauftragte gelegt.

Die Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung eines eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach der entsprechenden Entgeltgruppe des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) schicken Sie bitte in einer Bewerbungsmappe **bis zum 12. April 2019** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen

Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.



Stellenausschreibung

Beim Landratsamt Greiz ist zum **baldmöglichst Zeitpunkt** die Stelle eines

Dipl.-Sozialarbeiters oder Dipl.-Sozialpädagogen (m/w/d)

im Sachgebiet **Soziale Dienste des Jugendamtes** mit einem Gesamtstundenumfang von 40 Wochenstunden als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen. Die Stelle ist voraussichtlich bis März 2021 befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Beratung und Unterstützung von Ratsuchenden in Fragen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII
- vollständige Antragsbearbeitung
- Bedarfsfeststellung für Leistungen der Eingliederungshilfe
- Kooperation mit Leistungserbringern
- Durchführen des Hilfeplanverfahrens, Hilfeplanerstellung und Fortschreibung der Hilfepläne
- Sozialpädagogische Betreuung und Begleitung laufender Hilfefälle
- Zusammenarbeit mit Ärzten, Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträger, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen
- Dokumentation des Hilfeprozesses

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Gesucht wird eine kompetente Persönlichkeit mit dem Abschluss als Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialpädagoge (m/w/d) oder einer vergleichbaren Ausbildung, Berufserfahrung, sicheres Auftreten, Flexibilität, hohe psychische Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen werden vorausgesetzt. Computergrundkenntnisse müssen vorhanden sein. Darüber hinaus wird von dem Bewerber (m/w/d) ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen und Kooperationsbereitschaft erwartet. Die volle Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst ist zwingend erforderlich.

Ein Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert

Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach der entsprechenden Entgeltgruppe des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis **zum 16. April 2019** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin Personal, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin (Tel. 03661/876130) zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Internetseite Landkreis Greiz/Stellenausschreibungen/2019.

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist **zum 01. August 2019** eine Stelle als

Sachbearbeiter Fahrerlaubnisbehörde (m/w/d)

in der **Zentralen Straßenverkehrsbehörde des Ordnungsamtes in Weida** in Vollzeit zu besetzen.

Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Für befristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) und Fremdbewerber (m/w/d) ist die Stelle vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Beratung und Erteilung von Auskünften in allen Fragen des Fahrerlaubnisrechts
- Bearbeitung von Anträgen zur Erteilung, Erweiterung, Verlängerung einer Fahrerlaubnis
- Entziehung/Versagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis/einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
- Anordnungen zur Vorbereitung einer Entscheidung über Erteilung/Belastung/Entzug einer Fahrerlaubnis und/oder fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge
- Einleitung von Maßnahmen nach dem Mehrfachtäterpunktsystem
- Erteilung/Ablehnung der Umschreibung einer Dienstfahrerlaubnis
- Erteilung/Versagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis nach Entzug/Verzicht
- Erteilung/Versagung eines Internationalen Führerscheins
- Umschreibung/Versagung einer ausländischen Fahrerlaubnis
- Bearbeitung von Anträgen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz
- Erstellung haushaltsrechtlicher Anordnungen
- Anwendung von Zwangsmitteln
- Fertigen von Anzeigen bei Vergehen nach dem StVG, OWiG

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber (m/w/d) sollten über eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Die Bereitschaft zur Aneignung und Vervollkommnung von Fachwissen wird ebenso erwartet wie die sichere Anwendung von Datenverarbeitungsprogrammen. Kenntnisse der Fachverfahren IKOI-FS wären von Vorteil.

Die Bewerber (m/w/d) sollten freundlich und korrekt sein und über Verhandlungsgeschick verfügen. Der Arbeitsplatz ist in einem publikumsintensiven Bereich angesiedelt. Selbstständiges und zuverlässiges Arbeiten sowie Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen werden vorausgesetzt. Entsprechend den Erfordernissen erstreckt sich die Dienstzeit innerhalb der flexiblen Arbeitszeit auch auf die Samstage.

Der Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe E 8 TVöD.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich **bis zum 17. April 2019** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin Personal, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin (Tel.: 03661/876130) zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Internetseite Landkreis Greiz/Stellenausschreibungen/2019.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de